

**Reglement über die
Aufnahme in das
Bürgerrecht
der
Bürgergemeinde Büren**

Inkraftsetzung 1. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Grundsätze	3
Erteilung und Zusicherung	3
Umfang der Aufnahme	3
II Erfordernisse und Ausweise	3
Allgemeines	3
Persönliche Erfordernisse	3
Ausweise	4
Mündige Kinder	4
III Einkaufssumme	4
Berechnungsgrundlage	4
Zuweisung der Einkaufssumme	4
IV Verfahren	5
Einbürgerungsgesuch	5
Prüfung durch den Burgerrat	5
Beschluss der Burgergemeindeversammlung	5
Eröffnung des Beschlusses	5
Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts	5
V Vollzug der Aufnahme in das Bürgerrecht	6
Aufnahmeurkunde	6
Registrierung	6
Inkrafttreten	6
Auflagezeugnis	7
Beilage 1: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Einbürgerungen	8

Die Burgergemeindeversammlung gestützt auf Art. 12, Bst. d) des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Büren (OGR) vom 9. Dez. 1996, das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 9. September 1996 und die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) vom 22. Januar 1997 auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

I. Allgemeine Grundsätze

Erteilung und
Zusicherung

Art. 1 ¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Büren erfolgt durch:

- a) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind;
- b) Zusicherung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbes des Kantonsbürgerrechts.

² Die Erteilung und die Zusicherung des Bürgerrechts stehen im freien Ermessen der Burgergemeinde Büren; die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

³ Das Bürgerrecht schliesst das Gemeindebürgerrecht in sich.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes.

Umfang der
Aufnahme

Art. 2 ¹ Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder, sofern keine Ausnahmen beschlossen werden.

II. Erfordernisse und Ausweise

Allgemeines

Art. 3 ¹ Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Persönliche
Erfordernisse

Art. 4 Für die Aufnahme und Zusicherung sind erforderlich:

1. Verbundenheit mit der Gemeinde Büren a.A.
2. In der Regel 10 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Büren. Wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann auch bei einer kürzeren Wohnsitzdauer auf das Gesuch eingetreten werden.
3. Bei Angestellten der Burgergemeinde Büren mindestens 20 Dienstjahre bei der Burgergemeinde Büren.
4. Ein unbescholtener Ruf.
5. Wirtschaftliche Selbstständigkeit.

- Ausweise **Art. 5**¹ Dem Gesuch um Aufnahme sind folgende Ausweise beizulegen:
1. Familienbüchlein und Familienschein.
 2. Wohnsitzbescheinigung.
 3. Auszug aus dem Zentralstrafregister.
 4. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre.
 5. Letzte Steuerabrechnung und Bestätigung über die Bezahlung der Steuern.

² Sofern der Burgerrat es als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebensbeschreibung, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeit, usw.).

- Mündige Kinder **Art. 6** Bei Bewerbern mit ledigen mündigen und unmündigen Kindern werden die ledigen mündigen Kinder den unmündigen Kindern gleichgestellt.

III. Einkaufssumme

- Berechnungsgrundlage **Art. 7**¹ Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt für den Bewerber 5 % vom steuerbaren Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr. 3'500.--.

² Für Ehemänner von Frauen, welche das Bürgerrecht in der Burgergemeinde innehaben, wird keine Einkaufssumme erhoben.

³ Für unmündige Kinder wird keine Einkaufssumme erhoben.

⁴ Für ledige mündige Kinder, die gemäss Art. 6 den unmündigen Kindern gleichgestellt sind, wird keine Einkaufssumme erhoben.

⁵ Die Bearbeitungsgebühren haben die Bewerber zu tragen.

- Zuweisung der Einkaufssumme **Art. 8** Die Einkaufssumme wird der Burgergutsrechnung zugewiesen.

IV. Verfahren

- Einbürgerungsgesuch **Art. 9**¹ Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, hat bei der Burgerratspräsidentin, bzw. beim Burgerratspräsidenten ein Gesuch um Einbürgerung einzureichen. Diesem Gesuch sind die in Art. 5

aufgezählten Ausweise beizulegen. Gleichzeitig ist eine Akontozahlung von Fr. 500.00 zu leisten. Scheitert das Gesuch, wird der Betrag abzüglich Spesen zurückerstattet.

² Von einer Akontozahlung wird beim Gesuch um Einbürgerung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 bis Abs. 4 abgesehen.

Prüfung durch den
Burgerrat

Art. 10 ¹ Der Burgerrat prüft das eingehende Gesuch. Er beschafft, soweit notwendig, ergänzende Unterlagen und kann Berichte und Auskünfte einholen.

² Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Familienangehörigen und prüft insbesondere deren Verbundenheit mit der Burgergemeinde Büren.

³ Das Gesuch darf der Burgergemeindeversammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

⁴ Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch abzuweisen oder zurückzustellen. Über die Gründe ist er zur Auskunft verpflichtet.

⁵ Das Gesuch wird der Burgergemeindeversammlung mit einem Antrag unterbreitet. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung ausdrücklich wünscht.

⁶ Der Burgerrat ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen vollständige Verschwiegenheit zu wahren.

Beschluss der
Burgergemeinde-
versammlung

Art. 11 Die Burgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrates über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Abschnitt „Erfordernisse und Ausweise“ und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung.

Eröffnung des
Beschlusses

Art. 12 Hat die Burgergemeindeversammlung einer Bewerbung zugestimmt, so wird dies den betroffenen Personen durch den Burgerrat eröffnet. Im Eröffnungsschreiben ist die Aufnahmesumme anzugeben.

Verpflichtung zur
Erlangung des
Kantonsbürgerrechts

Art. 13 Bei Zusicherung des Bürgerrechts an Personen, welche das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, unterbreitet der Burgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat des Kantons Bern das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

V. Vollzug der Aufnahme in das Bürgerrecht

Aufnahmeurkunde **Art. 14** ¹ Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, die Einkaufssumme bezahlt ist und wenn erforderlich, der Beschluss des Regierungsrates vorliegt, wird der neu aufgenommenen Familie oder Einzelperson eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt.

² Diese Urkunde wird den Aufgenommenen von der Bürgergemeindepräsidentin bzw. dem Bürgergemeindepräsidenten überreicht. Die neu Aufgenommenen verpflichten sich, bei der Entgegennahme der Urkunde die Interessen und Bestrebungen der Bürgergemeinde Büren und ihrer Bürgerschaft zu wahren und zu unterstützen.

Registrierung **Art. 15** ¹ Die Einbürgerung ist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Einbürgerungsverordnung (EbüV), dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) zu melden. Dieses sorgt für die Eintragung im Familienregister der Heimatgemeinde und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Bürgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Familienregister durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

² Das Zivilstandsamt stellt den neuen Heimatschein aus.

Inkrafttreten **Art. 16** Die Bürgergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 hat diesem Reglement zugestimmt. Es tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

BÜRGERGEMEINDE BÜREN A/AARE

Der Bürgergemeindepräsident

Die Sekretärin

sig. H. Kocher

sig. B. Fellmann

Herbert Kocher

Brigitte Fellmann

Auflagezeugnis

Dieses Relement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Büren lag vom 8. November 2006 bis am 11. Dezember 2006 (mehr als dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Bürgerhalle und in der Gemeindeschreiberei Büren öffentlich auf. Die Aktenauflage wurde im Amtsanzeiger für das Amt Büren Nr. 45 vom 9. November 2006 und Nr. 46 vom 16. November 2006 sowie im Info-Bulletin der Burgergemeinde Büren a.A. bekannt gegeben.

Inkraftsetzung

Der Burgerrat hat an der Sitzung vom 18. Januar 2007 die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2007 beschlossen. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 06 vom 08. Februar 2007 publiziert.

Büren a.A., 14. Februar 2007

Die Burgerschreiberin:

sig. B. Fellmann

.....
Brigitte Fellmann-Balsiger

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Bürgergemeinden betreffend Einbürgerungen

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Schweizerische Bundesverfassung
2. Schweizerisches Zivilgesetzbuch
3. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes
4. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
5. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
6. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
7. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
8. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
9. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung